Änderung der Richtlinien zur Förderung von Maßnahmen zur Nutzung erneuerbarer Energien im Wärmemarkt Vom 17. Juni 2008

Veröffentlicht im Bundesanzeiger Nr. 96 vom 01.07.2008, Seite 2339

Die Richtlinien zur Förderung von Maßnahmen zur Nutzung erneuerbarer Energien im Wärmemarkt vom 5. Dezember 2007 (BAnz. S. 8383) werden wie folgt geändert:

Nummer 11.1.2.1 Buchstabe a der Richtlinien wird durch folgende Fassung ersetzt: Zusätzlich zu der Förderung gemäß Nr. 11.1.1 Buchstaben a, b und c kann der Bonus gewährt werden, wenn ein Austausch eines Heizkessels (Öl, Gas) ohne Brennwerttechnik durch einen Brennwertkessel nach EnEV mit Brennstoff Öl oder Gas erfolgt.

Diese Förderung ist bis zum 31. Dezember 2009 (Tag der Antragstellung) befristet (Ausschlussfrist).

In Nummer 11.1.2.1 der Richtlinien wird der letzte Absatz durch folgende Fassung ersetzt: Der Bonus nach Buchstabe a beträgt je förderfähige Solarkollektoranlage nach Nummer 11.1.1 Buchstabe a 375 € und je förderfähige Solarkollektoranlage nach Nummer 11.1.1 Buchstaben b oder c 750 €.

Der Bonus nach Buchstabe b beträgt 750 € je förderfähige Solarkollektoranlage.

Die Förderung ist nicht mit dem Effizienzbonus gem. Nr. 11.1.2.2 und 11.2.2.2 kumulierbar.

Diese Änderung tritt nach ihrer Bekanntmachung im Bundesanzeiger in Kraft. Sie ist gilt für ab dem 1.Mai 2008 beim BAFA gestellte Anträge (maßgeblich ist der Tag des Antragseingangs beim BAFA). Die Rücknahme von vor diesem Zeitpunkt bereits gestellten Anträgen ist nicht zulässig. Die Änderung gilt bis zur beihilferechtlichen Genehmigung dieser Änderung durch die EU-Kommission nicht für Unternehmen und freiberufliche Antragsteller.

Berlin, den 17.Juni 2008

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit Im Auftrag Dr. Karin Freier